ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 199

45. Jahrgang

22. August 2002

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

Informationsnummer	Inhalt	Seite
2002/C 199/01	Euro-Wechselkurs	1
2002/C 199/02	Stellungnahme der Kommission vom 13. August 2002 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Krümmel KKK in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	2
2002/C 199/03	Stellungnahme der Kommission vom 13. August 2002 zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel KKB in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag	3
2002/C 199/04	Abschluss einer Vereinbarung mit Bulgarien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	4
2002/C 199/05	Abschluss einer Vereinbarung mit Zypern über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	4
2002/C 199/06	Abschluss einer Vereinbarung mit Ungarn über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	4
2002/C 199/07	Abschluss einer Vereinbarung mit Polen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	5
2002/C 199/08	Abschluss einer Vereinbarung mit Slowenien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	5
2002/C 199/09	Abschluss einer Vereinbarung mit der Slowakischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	5
2002/C 199/10	Abschluss einer Vereinbarung mit der Tschechischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002	6

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

21. August 2002

(2002/C 199/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	0,9762	LVL	Lettischer Lat	0,5883
JPY	Japanischer Yen	115,81	MTL	Maltesische Lira	0,4147
DKK	Dänische Krone	7,4268	PLN	Polnischer Zloty	4,0519
GBP	Pfund Sterling	0,6406	ROL	Rumänischer Leu	32247
SEK	Schwedische Krone	9,1671	SIT	Slowenischer Tolar	226,9818
CHF	Schweizer Franken	1,4692	SKK	Slowakische Krone	43,65
ISK	Isländische Krone	83,66	TRL	Türkische Lira	1589000
NOK	Norwegische Krone	7,3575	AUD	Australischer Dollar	1,79
BGN	Bulgarischer Lew	1,9469	CAD	Kanadischer Dollar	1,5308
CYP	Zypern-Pfund	0,57349	HKD	Hongkong-Dollar	7,6142
CZK	Tschechische Krone	30,818	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,0845
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,7083
HUF	Ungarischer Forint	244,65	KRW	Südkoreanischer Won	1163,63
LTL	Litauischer Litas	3,452	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,6699

[1] *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 13. August 2002

zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Krümmel KKK in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(2002/C 199/02)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

Am 17. Januar 2002 wurden der Europäischen Kommission von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Krümmel KKK mitgeteilt.

Anhand dieser Angaben ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass der Plan Änderungen an einem bestehenden Plan betrifft, zu dem bereits eine Stellungnahme abgegeben worden ist. Die Kommission hat ferner berücksichtigt, dass das aus diesen Änderungsarbeiten resultierende Zwischenlager für bestrahlten Brennstoff für eine Betriebsdauer von bis zu 40 Jahren ausgelegt ist und auch nach der Stilllegung und dem Abbau der bestehenden Kraftwerksanlage weiter in Betrieb bleiben könnte. Nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

a) Die geplanten Änderungen erfordern keine Änderung der bestehenden Genehmigungsgrenzwerte für gasförmige und flüssige Ableitungen.

b) Die geplanten Änderungen haben keine Folgen hinsichtlich des aus dem Betrieb der bestehenden Anlage anfallenden radioaktiven Feststoffabfalls.

c) Die geplanten Änderungen haben keine Folgen hinsichtlich der nicht geplanten Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den allgemeinen Angaben des bestehenden Plans zugrunde gelegten Art und Größenordnung.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe, gleichgültig in welcher Form, aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Krümmel KKK in der Bundesrepublik Deutschland im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 13. August 2002

zu dem Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel KKB in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 Euratom-Vertrag

(2002/C 199/03)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

Am 17. Januar 2002 wurden der Europäischen Kommission von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel KKB mitgeteilt.

Anhand dieser Angaben ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass der Plan Änderungen an einem bestehenden Plan betrifft, zu dem bereits eine Stellungnahme abgegeben worden ist. Die Kommission hat ferner berücksichtigt, dass das aus diesen Änderungsarbeiten resultierende Zwischenlager für bestrahlten Brennstoff für eine Betriebsdauer von bis zu 40 Jahren ausgelegt ist und auch nach der Stilllegung und dem Abbau der bestehenden Kraftwerksanlage weiter in Betrieb bleiben könnte. Nach Konsultation der Sachverständigengruppe gibt die Kommission folgende Stellungnahme ab:

a) Die geplanten Änderungen erfordern keine Änderung der bestehenden Genehmigungsgrenzwerte für gasförmige und flüssige Ableitungen.

b) Die geplanten Änderungen haben keine Folgen hinsichtlich des aus dem Betrieb der bestehenden Anlage anfallenden radioaktiven Feststoffabfalls.

c) Die geplanten Änderungen haben keine Folgen hinsichtlich der nicht geplanten Ableitungen radioaktiver Stoffe nach einem Unfall der in den allgemeinen Angaben des bestehenden Plans zugrunde gelegten Art und Größenordnung.

Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, dass nicht davon auszugehen ist, dass die Durchführung des Plans zur Ableitung radioaktiver Stoffe, gleichgültig in welcher Form, aus den Änderungsarbeiten am Standort des Kernkraftwerks Brunsbüttel KKB in der Bundesrepublik Deutschland im normalen Betrieb oder bei einem Unfall der in den allgemeinen Angaben betrachteten Art und Größenordnung eine unter gesundheitlichen Gesichtspunkten signifikante radioaktive Kontamination des Wassers, Bodens oder Luftraums eines anderen Mitgliedstaats verursachen wird.

Abschluss einer Vereinbarung mit Bulgarien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/04)

Am 9. Juli 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Bulgarien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm

Abschluss einer Vereinbarung mit Zypern über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/05)

Am 25. Juni 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Zypern über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm

Abschluss einer Vereinbarung mit Ungarn über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/06)

Am 28. Juni 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Ungarn über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm

Abschluss einer Vereinbarung mit Polen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/07)

Am 26. Juni 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Polen über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm

Abschluss einer Vereinbarung mit Slowenien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/08)

Am 27. Juni 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung von Slowenien über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm

Abschluss einer Vereinbarung mit der Slowakischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/09)

Am 10. Juli 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung der Slowakischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm

Abschluss einer Vereinbarung mit der Tschechischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002

(2002/C 199/10)

Am 11. Juli 2002 wurde die Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und der Regierung der Tschechischen Republik über die Teilnahme am Gemeinschaftsprogramm Zoll 2002 unterzeichnet.

Der vollständige Wortlaut der Vereinbarung in Englisch ist auf folgender Internet-Seite zu finden:

http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/ocp/ocp_index.htm